

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten



Ausgabe April 2024

TOPTHEMA

**Private Veräußerungsgeschäfte
im Zusammenhang mit Erbfällen
und Selbstnutzung**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

auch in diesem Monat haben wir wieder viele interessante Themen für Sie genauer „unter die Lupe genommen“, Hinweise zusammengestellt und bieten auch wieder ganz persönliche Schmale/ Raabe Einblicke: In diesem Monat im Fokus: unser Team Jahresabschluss.

Das sind unsere Themen im April:

- Besonderheiten beim Verkauf von Grundstücken im Erbfall. Wer zusätzlich zum Artikel Fragen zu diesem Thema hat, kann sich gerne an Tristan Wengroth wenden.
- Was tun, wenn das Finanzamt die der Steuererklärung beigefügten Unterlagen nicht beachtet? Erst einmal Ruhe bewahren und den direkten Kontakt mit der zuständigen Betreuungsperson in diesem Fall suchen. Die Gründe hierfür können vielfältiger Natur sein, doch steckt sicher kein böser Wille dahinter.
- Für viele Verbraucher gibt es in dieser Hinsicht erfreuliche Entwicklungen, denn die angekündigte Nachversteuerung der Gaspreisbremse bleibt aus.
- Weiter geht es um den Kindergeldanspruch der „großen“ Kinder - nämlich denen, die bereits in der Berufsausbildung oder im Studium stecken. Hier wird nur dann ein Zuschuss vom Staat gewährt, wenn die Betroffenen selbst nicht mehr als 20 Stunden pro Woche bezahlt Arbeiten gehen und sich in einer noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsphase befinden (wie bspw. bei einem Masterstudiengang). Ein konkretes Fallbeispiel veranschaulicht hilfreich. Bei Fragen darüber hinaus, steht Britta Vollmann Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.
- Seit dem 01.02.2024 sinken die Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen immer weiter. Wir bieten einen Überblick über die aktuellen Vergütungssätze.
- Die Baubranche kann wieder aufatmen! Nachdem sie in den letzten Monaten durch gestiegene Baukosten, explodierende Bauzinsen und dem plötzlichen Stopp der Förderprogramme durch die Schiefelage des Bundeshaushaltes nahezu kollabierte, ist jetzt langsames Aufatmen angesagt. Ab Februar 2024 wurde das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ der KfW-Bank wieder aktiviert.

So starten wir energiegeladen und positiv in den Frühling und wünschen Ihnen eine gute Zeit.

Bis zum nächsten Monat
Ihr Schmale/ Raabe Team

S03 TOPTHEMA

Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Steuererklärung: Wenn das Finanzamt die beigefügten Unterlagen nicht beachtet

Kinderbetreuungskosten getrennter Eltern: Das Bundesverfassungsgericht ist gefragt

Einkommensteuererklärung 2023: Vorteil aus Gaspreisbremse muss doch nicht versteuert werden

S05 FÜR UNTERNEHMER

Arbeitslohn von Dritten: Wie hoch darf ein Trinkgeld sein?

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Freiwilliges soziales Jahr nach Bachelor: Kindergeldanspruch kann an Erwerbstätigkeitsprüfung scheitern

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Photovoltaikanlagen: Einspeisevergütungen setzen Sinkflug fort

Zinsgünstige Darlehen: KfW-Bank fördert wieder klimafreundliche Neubauten



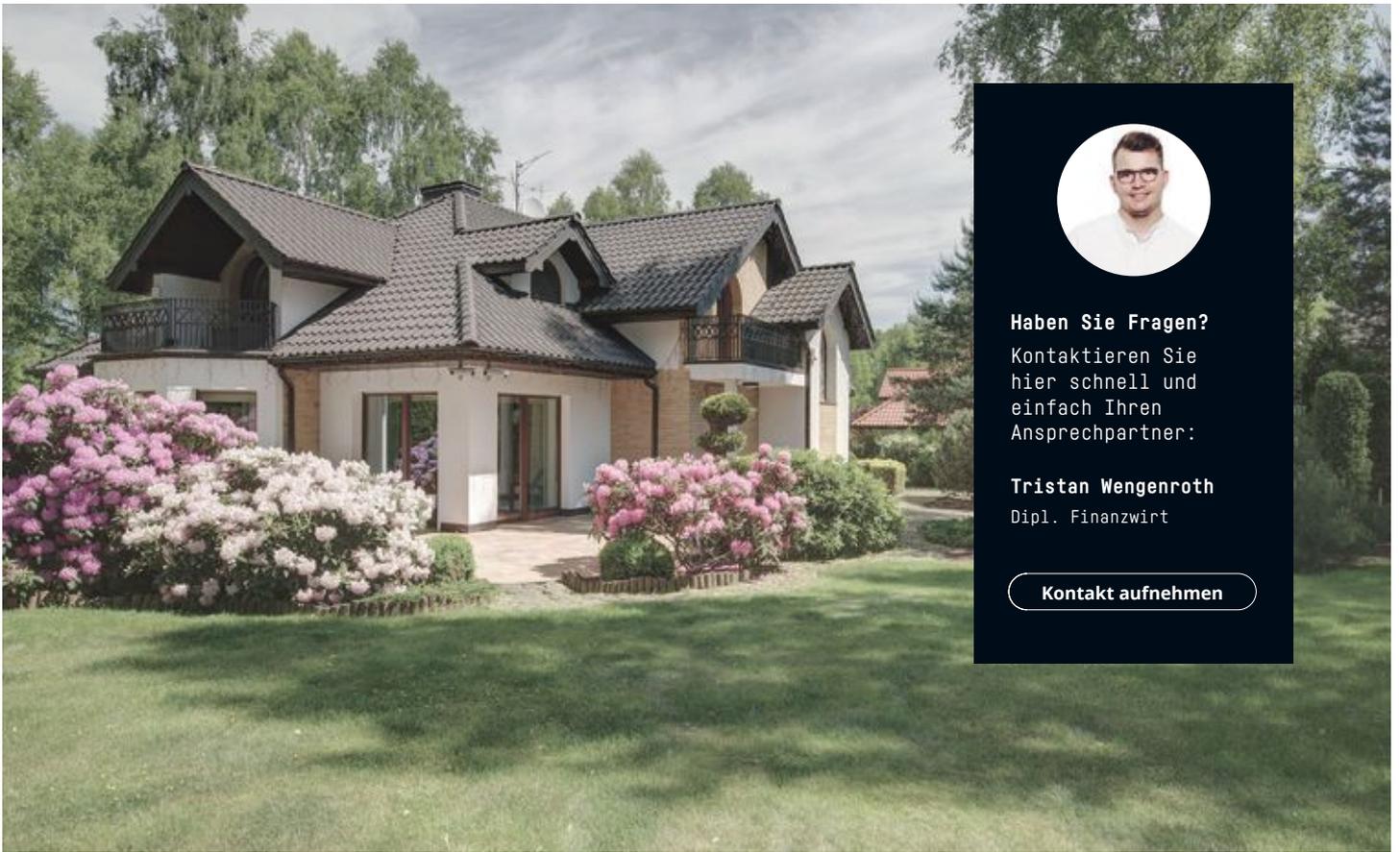
Mirco Schmale



Marco Raabe



Karsten Gouw



TOPTHEMA

PRIVATE VERÄUßERUNGSGESCHÄFTE IM ZUSAMMENHANG MIT ERBFÄLLEN UND SELBSTNUTZUNG

Ein privates Veräußerungsgeschäft (§ 23 Einkommensteuergesetz [EStG]) liegt nicht vor, wenn der an einer Erbengemeinschaft Beteiligte einen Erbanteil an der Erbmasse, zu der ein Grundstück gehört, hinzugewirbt und das Grundstück innerhalb von zehn Jahren mit Gewinn veräußert. Diese positive Entscheidung hat der Bundesfinanzhof getroffen. Frohe Kunde kommt auch vom Finanzgericht Münster, wonach der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht keine Veräußerung i. S. des § 23 EStG darstellt. Weniger erfreulich sind zwei Urteile des Bundesfinanzhofs, in denen es um die Steuerbefreiung bei einer Selbstnutzung der Immobilie ging.

Hintergrund: Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt, unterliegen der Besteuerung. Ausgenommen sind nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Erwerb eines Anteils einer Erbengemeinschaft mit Grundstück

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs lag folgende [vereinfachte] Thematik zugrunde:

Beispiel

Die Erbmasse der aus A und B bestehenden Erbengemeinschaft besteht aus einem vom Erblasser bis zu seinem Tod selbstgenutzten Grundstück. A erwirbt in 2020 den hälftigen Gemeinschaftsanteil von B für 250.000 EUR und veräußert das Grundstück in 2023 für 600.000 EUR. Fraglich ist nun, ob sich aus der Grundstücksveräußerung in Bezug auf den für 250.000 EUR erworbenen Erbanteil ein steuerpflichtiger Gewinn nach § 23 EStG ergibt. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

STEUERERKLÄRUNG: WENN DAS FINANZAMT DIE BEIGEFÜGTEN UNTERLAGEN NICHT BEACHTET

Wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch an das Finanzamt übermitteln, wird diese durch ein Risikomanagementsystem geprüft. Hieraus können sich Meldungen zu Sachverhalten ergeben, die vom Sachbearbeiter genauer zu untersuchen sind. Allerdings kann das Risikomanagementsystem auch nicht alle denkbaren Sachverhalte identifizieren, so dass die Sachbearbeiter bei manchen Konstellationen auch dann besonders genau hinsehen werden, wenn es keine Meldung gab, der Steuerpflichtige jedoch weitere Unterlagen beigefügt hat.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

KINDERBETREUUNGSKOSTEN GETRENNTER ELTERN: DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT IST GEFRAGT

Wenn sich Eltern trennen und die Kosten für die Kinderbetreuung fortan teilen, ist bisher eine Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug der Kinderbetreuungskosten, dass das Kind zum Haushalt des Elternteils gehört hat. Dagegen klagt nun ein Steuerpflichtiger vor dem Bundesverfassungsgericht.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

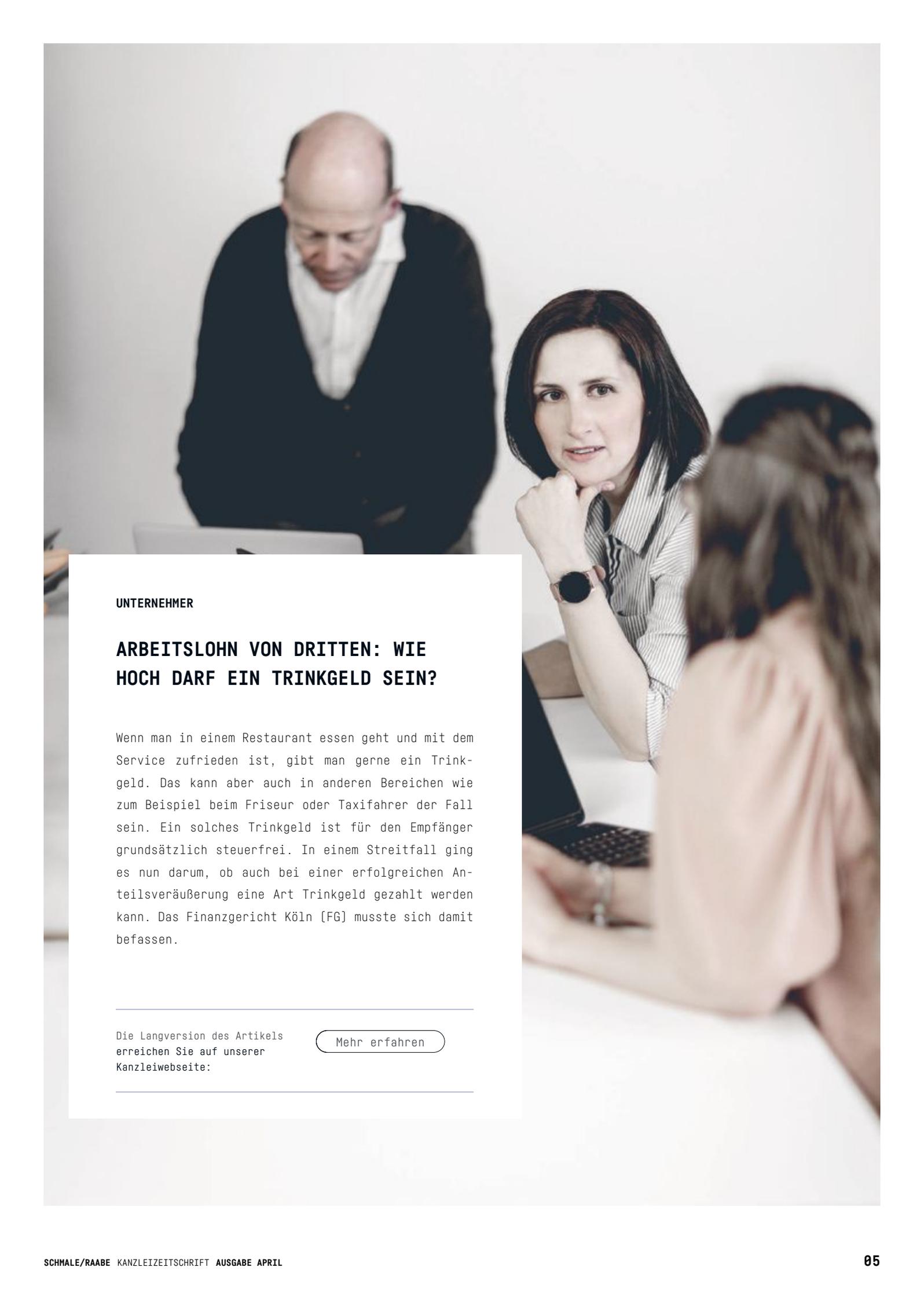
FÜR ALLE STEUERZAHLER

EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2023: VORTEIL AUS GASPREISBREMSE MUSS DOCH NICHT VERSTEUERT WERDEN

Um Gaskunden während der Energiekrise von den drastisch gestiegenen Verbrauchskosten zu entlasten, hatte der Bund 2022 die sogenannte Gaspreisbremse eingeführt. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Entlastung durch die Gaspreisbremse von Besserverdienenden nachversteuert werden muss. Da die Versteuerung erheblichen bürokratischen Aufwand verursacht, nahm die Bundesregierung hiervon nun aber wieder Abstand.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



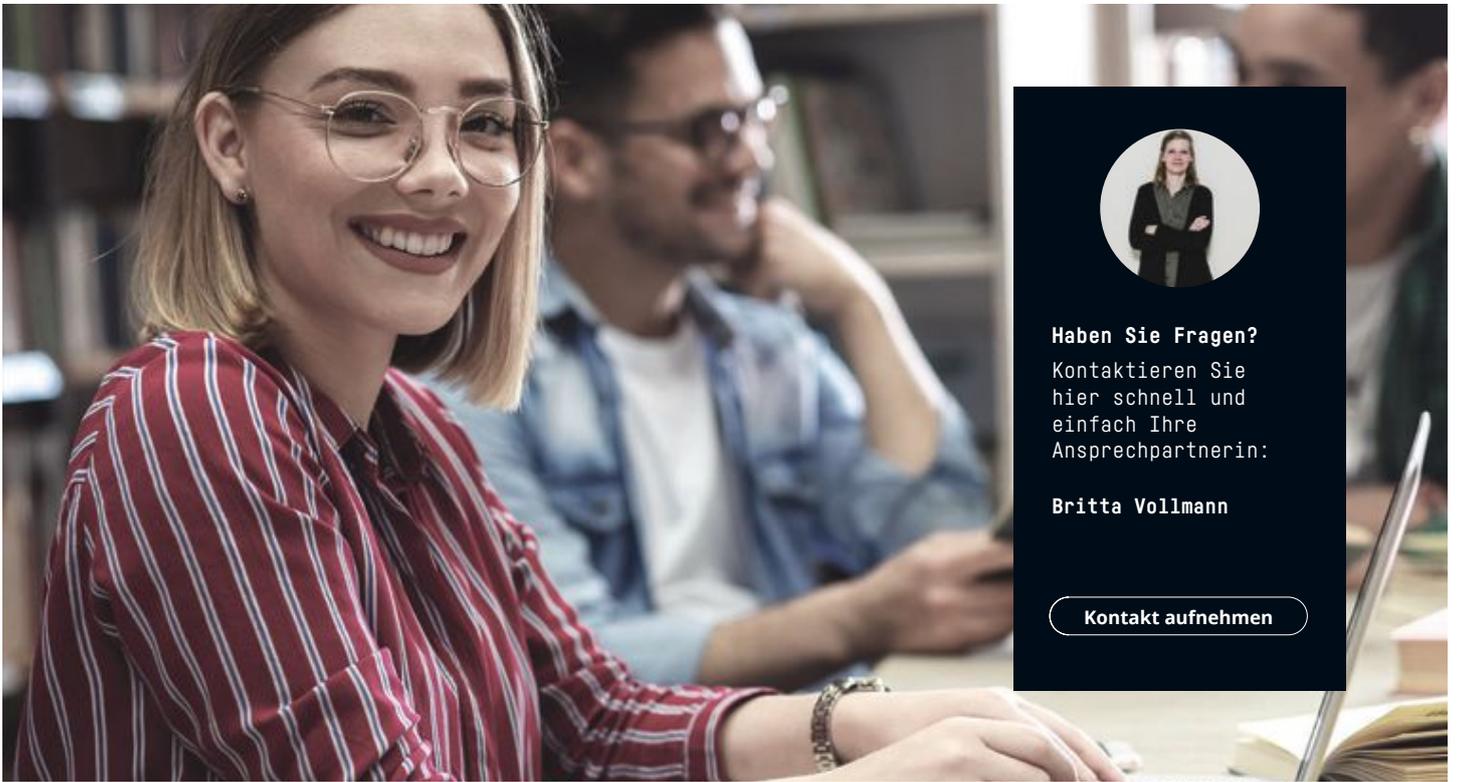
UNTERNEHMER

ARBEITSLOHN VON DRITTEN: WIE HOCH DARF EIN TRINGKELD SEIN?

Wenn man in einem Restaurant essen geht und mit dem Service zufrieden ist, gibt man gerne ein Trinkgeld. Das kann aber auch in anderen Bereichen wie zum Beispiel beim Friseur oder Taxifahrer der Fall sein. Ein solches Trinkgeld ist für den Empfänger grundsätzlich steuerfrei. In einem Streitfall ging es nun darum, ob auch bei einer erfolgreichen Anteilsveräußerung eine Art Trinkgeld gezahlt werden kann. Das Finanzgericht Köln [FG] musste sich damit befassen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

FREIWILLIGES SOZIALES JAHR NACH BACHELOR: KINDERGELDANSPRUCH KANN AN ERWERBSTÄTIGKEITSPRÜFUNG SCHEITERN

Hat ein volljähriges Kind seine erstmalige Berufsausbildung oder sein Erststudium abgeschlossen und absolviert es anschließend eine weitere Ausbildung, können Eltern während dieser „aufgesattelten“ Ausbildung nur dann Kindergeld und Kinderfreibeträge fortbeziehen, wenn das Kind nebenher keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht. Familienkassen bzw. Finanzämter gewähren die kindbedingten Vergünstigungen dann längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können sogenannte mehraktige Ausbildungen mitunter noch als einheitliche Erstausbildung angesehen werden, so dass der Umfang der Erwerbstätigkeit erst nach dem Abschluss des letzten Ausbildungsakts (z.B. des Masterstudiengangs) eine Rolle spielen darf. Voraussetzung für diese günstige „Verklammerung“ ist aber, dass die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen (z.B. dieselbe Berufssparte betreffen und aufeinander folgen) und das Kind sein angestrebtes Berufsziel durch den ersten Abschluss noch nicht erreicht hat.

Hinweis: Masterstudiengänge, die zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt sind, werden von den Finanzämtern daher regelmäßig noch als Teil der Erstausbildung anerkannt.

In einem neuen Urteil hat der BFH seine Rechtsprechung zum Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung nun um einen weiteren Mosaikstein erweitert und entschieden, dass der notwendige enge zeitliche Zusammenhang bei einer mehraktigen Ausbildung nur besteht, wenn die „aufgesattelte“ Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgenommen wird. Beide Ausbildungsabschnitte (z.B. Bachelor- und Masterstudiengang) müssen demnach so eng wie möglich zeitlich verklammert sein.

Geklagt hatte der Vater einer volljährigen Tochter, die nach ihrem Bachelorabschluss 2018 zunächst ein freiwilliges soziales Jahr und im Anschluss daran eine dreimonatige Aushilfstätigkeit (von mehr als 20 Wochenstunden) durchlaufen hatte. Ende 2019 nahm sie schließlich ihr Masterstudium auf.

Der BFH urteilte, dass die erstmalige Berufsausbildung der Tochter mit dem Bachelorabschluss erlangt worden war, so dass ab diesem Zeitpunkt der Umfang ihrer Erwerbstätigkeit für den Kindergeldanspruch zu prüfen war. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

PHOTOVOLTAIKANLAGEN: EINSPEISEVERGÜTUNGEN SETZEN SINKFLUG FORT

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sind zum 01.02.2024 die Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen um rund 1 % gesunken. Zum 01.08.2024 erfolgt eine weitere Absenkung in etwa gleicher Höhe. Entscheidend für den Vergütungssatz ist das Datum, zu dem die Anlage in Betrieb genommen wurde. Wir zeigen Ihnen die neuen und bisherigen Vergütungssätze im Überblick.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

ZINSGÜNSTIGE DARLEHEN: KFW-BANK FÖRDERT WIEDER KLIMAFREUNDLICHE NEUBAUTEN

Bauherren mussten in den letzten Monaten starke Nerven beweisen: Zu den gestiegenen Baukosten und explodierenden Bauzinsen kam ein plötzlicher Stopp von Förderprogrammen hinzu, der auf ausgeschöpfte Fördertöpfe und eine Schiefelage des Bundeshaushalts zurückzuführen war. Die gute Nachricht: Ab Februar 2024 wurde das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ der KfW-Bank wieder aktiviert.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Die MitarbeiterInnen unserer Jahresabschluss-Abteilung:

Jonathan Beckmann, Corina Craemer, Julia Egen, Annika Klos, Eileen Gramlich, Silke Holland-Letz, Friederike König, Marc Linneboden, Daniela Rembges, Sara Petrovic, Ewelina Porschke und Tristan Wengenroth

INTERN

ABTEILUNG JAHRESABSCHLUSS

Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, Kenntnis der verschiedenen Gesellschaftsformen und ihrer Besonderheiten, Arbeitsunterlagen wie Handelsregisterauszüge, Gesellschafterverträge, Miet- und Pachtverträge, Rechnungskopien, Spendenquittungen oder Leasingverträge und vieles mehr im Blick behalten, immer up to date sein in allen Gesetzestexten, ihren Änderungen, Anpassungen und Neuerungen und ein großes Ganzes für jedes Unternehmen ziehen. Ganz schön viel und das ist sicher „nur“ die Hälfte der täglichen Herausforderungen in diesem Bereich.

Wer sind denn eigentlich die MitarbeiterInnen unserer Jahresabschluss-Abteilung und wie finden sie ihren ganz persönlichen Ausgleich, damit sie stets konzentriert am Werke sind? Das erfahrt ihr hier in der Langversion des Artikel auf unserer Website.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine

APRIL 2024

Mittwoch, 10.04.2024 [15.04.2024*]

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Freitag, 26.04.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Katarzyna Bialasiewicz photographee.eu, Seite 6: Zoran Zeremski - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de